

97/SN-361/ME



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Abteilung II/5

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
Dr. Karl Renner-Ring
1010 Wien

Sofort

GZ. 23 1010/6-II/5/99 (25)

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: 513 99 93

Sachbearbeiter:
Mag. Kunerth
Telefon:
51433/1795
Internet:
Birgit.Kunerth@bmf.gv.at
x.400:
S=Kunerth;G=Birgit;C=AT;
A=GV;P=BMF;O=BMF;OU=II-5
DVR. 0000078

filetisch

Betr.: Entwurf einer Änderung des Universitäts-Studiengesetzes, Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Finanzen beehort sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitäts-Studiengesetz, BGBl.Nr. 48/1997 i.d.F. BGBl. Nr. 131/1998 geändert werden soll, zu übermitteln.

03. Mai 1999

Für den Bundesminister:

Dr. Steger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

N/MX



**BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN**

Abteilung II/5

GZ. 23 1010/6-II/5/99

An das

BM für Wissenschaft und Verkehr
Minoritenplatz 5
A - 1014 WIEN

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: 513 99 93

Sachbearbeiter:
Mag. Kunerth
Telefon:
51433/1795
Internet:
Birgit.Kunerth@bmf.gv.at
x.400:
S=Kunerth;G=Birgit;C=AT;
A=GV;P=BMF;O=BMF;OU=II-5
DVR: 0000078

Betr.: Entwurf einer Änderung des Universitäts-Studiengesetzes

Bezug. Zur do. Zahl 52.300/30-I/D/2/99, vom 26. März 1999

Zu dem mit o.a. do. Note übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitäts-Studiengesetz, BGBl.I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 131/1998, geändert werden soll, beeirt sich das Bundesministerium für Finanzen mitzuteilen, dass es diesem Vorhaben zunächst nicht seine Zustimmung zu geben vermag, da in Vorblatt und Erläuterungen zum gegenständlichen Gesetzesentwurf keine den Anforderungen der seit 1. März 1998 anzuwendenden Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gem. § 14 Abs. 5 BHG entsprechenden Ausführungen enthalten sind.

Aussagen entsprechend den Durchführungsbestimmungen zur "Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus" sind ebenfalls noch zu ergänzen. Außerdem fehlen entsprechend den Richtlinien des BKA vom 13. November 1998, GZ. 600.824/8-V/2/98, und vom 19. Februar 1999, GZ. 600.824/0-V/2/99, Angaben über die Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens und über die Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich.

In diesem Zusammenhang ist die Aussage, wonach der Ersatz des zweistufigen durch ein dreistufiges Studiensystem kostenneutral zu sehen ist, nicht nachvollziehbar. Es wäre zu erwarten, dass nicht nur das Studienverhalten, sondern auch die Studierendenzahl sich verändert und somit auch der Bedarf an Lehrpersonal.

Eine Voraussetzung für die Einrichtung eines Bachelor- und eines darauf aufbauenden Masterstudiums ist nach dem im Entwurf vorliegenden § 11a Abs. 2 UniStG der Umstand, dass auf dem Arbeitsmarkt eine Nachfrage nach Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums zu erwarten ist. Eine solche Nachfrage wird bezüglich des Bundesdienstes nicht vorliegen, zumal für die wenigen Rekrutierungsvorgänge eine ausreichende Zahl von Bewerbern mit der umfassenden diplomstudienmäßigen Vorbildung zur Verfügung steht und - da eine Rücknahme der restriktiven Aufnahmepolitik nicht zu erwarten ist - auch weiterhin zur Verfügung stehen wird.

Aus den genannten Gründen ist es dem Bundesministerium für Finanzen nicht möglich, eine abschließende Stellungnahme i.G. abzugeben, welche erst nach einer entsprechenden Stellungnahme des do. Ressorts zu den von ho. aufgeworfenen Fragen möglich ist.

Hinsichtlich der Anerkennung der Gleichwertigkeit von an berufsbildenden höheren Schulen einschließlich Kollegs erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten für Universitätsstudien, der Herstellung der Einheitlichkeit mit § 26 SchUG, idF des BGBl. Nr. 133/1998, bzw. der Umbenennung der Studienrichtung "Vermessungswesen" bestehen keine Bedenken.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme übermittelt.

03. Mai 1989

Für den Bundesminister:

Dr. Steger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

